

Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017 - 2019 für die Sanierung von Brückenbauwerken (VwV Kommunalen Sanierungsfonds Brücken)

Vom 29. Dezember 2017 – Az.: 21-0430.6/162

1 Ziel und Zweck der Förderung

Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich im Rahmen des Kommunalen Sanierungsfonds durch einmalige Zuwendungen an den Sanierungskosten von Brückenbauwerken der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, welche in der Baulast der Landkreise und Gemeinden stehen. Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift sind die Stadtkreise, Städte und die weiteren kreisangehörigen Gemeinden. Ziel der Zuwendung ist die Verbesserung der Infrastruktur in den Landkreisen und Gemeinden, um die Verkehrsverhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Mobilität zu optimieren. Die Förderung von Brückenbauwerken, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1a des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) vom 4. Juli 2017 (GBl. S. 305) erfüllen, ist ausgeschlossen.

Die Fördermittel werden in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden zu 60 vom Hundert für die Sanierung der Brückenbauwerke in der Kostenträgerschaft der Landkreise und zu 40 vom Hundert für die Sanierung von Brücken in der Kostenträgerschaft der Gemeinden verteilt.

2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der Bestimmungen des LGVFG, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Es gilt ferner die Verwaltungsvorschrift zum LGVFG (VwV-LGVFG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Staatshaushaltspläne im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an

- Landkreise,
- Gemeinden und
- bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei baulastträgerübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten für die Sanierung von Straßenbrücken in der Baulast der Landkreise und Gemeinden im Hinblick auf eine dauerhafte Sicherstellung der Mobilität. Der Umfang der zuwendungsfähigen Kosten richtet sich nach Nummer 5 dieser Verwaltungsvorschrift.

4.2 Zuwendungsfähige Vorhaben

Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, die nach Art und Umfang einer ressourcenschonenden Sanierung des Brückenbestandes dienen. Sanierung bedeutet dabei auch die Modernisierung von Brücken auf den heutigen Stand der Technik.

Die Sanierung von Brückenbauwerken umfasst alle Maßnahmen zur Beseitigung gegebenenfalls vorhandener Defizite in der Tragfähigkeit und im Gebrauchsverhalten sowie alle Maßnahmen des substanziellen Erhalts infolge von Verschleiß durch Abnutzung und Alterung auf Grundlage der Bewertung des Bauwerkszustandes. Der Bauwerkszustand wird gemäß DIN 1076 und RI-EBW-PRÜF regelmäßig durch „handnahe“ Prüfungen durch fachkundige und besonders geschulte Ingenieurinnen und Ingenieure festgestellt.

Die Beseitigung von Tragfähigkeitsdefiziten ist dabei künftig stärker in den Fokus der Bauwerkssanierung zu nehmen. Betroffen sind Bauwerke, deren Traglasteigenschaften aufgrund von gestiegenen Verkehrslasten, Alterung der Bausubstanz, Defiziten in den ursprünglichen Bemessungsnormen, problematischen bauart- und materialbedingten Parametern, wie Hohlkörperplatten, Koppelfugen oder die Verwendung spannungsrissskorrosionsgefährdeter Spannstähle, nicht mehr den heutigen und künftigen Anforderungen genügen.

Bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit können Zuwendungen auch für Ersatzneubauten gewährt werden.

4.3 Bagatellgrenze

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 100 000 Euro betragen.

4.4 Abrechnung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind spätestens bis 31. Dezember 2022 abzuschließen und bis 31. Dezember 2023 vollständig abzurechnen und nachzuweisen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss zweckgebunden und im Rahmen der Projektförderung als Festbetrag gewährt.

Die zuwendungsfähigen Kosten ergeben sich aus dieser Förderrichtlinie sowie der Richtlinie Zuwendungsfähige Kosten in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1a zur VwV-LGVFG) ohne Berücksichtigung der Kosten unter deren Nummer 1 (Gründerwerb) und Nummer 3.1.1 Spiegelstriche 7, 8 und 9 beziehungsweise mit Berücksichtigung der Kosten für Instandsetzung, Reparaturen und Ersatzinvestitionen (dort Nummer 3.2.1 Spiegelstrich 11).

Die Zuwendung beträgt maximal bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Kostenberechnung in den Antragsunterlagen.

Die Höhe und Begründung der Anerkennung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgen grundsätzlich in der fachtechnischen Prüfung auf Grundlage der Antragsunterlagen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind bis zum 15. April 2018 (erster Stichtag) beziehungsweise 15. April 2019 (zweiter Stichtag) mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsstelle) einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfristen). Ergänzend kann die Antragseinreichung auch in elektronischer Form erfolgen.

Für jedes Bauwerk ist ein gesonderter Antrag zu stellen, wobei jedes Bauwerk aus mehreren Teilbauwerken gemäß der Anweisung Straßeninformationbank Segment Bauwerksdaten (ASB-ING) bestehen kann. Anträge, die

mehrere Bauwerke enthalten, werden nicht in das Bewilligungsverfahren einbezogen.

Folgende Antragsunterlagen sind beizufügen:

- Bestandsübersichtsplan sowie Ergebnisbericht der letzten Hauptprüfung gemäß DIN 1076 für das Bestandsbauwerk,
- die Ergebnisse der Bauwerksuntersuchung und die vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen, welche in einem Bauwerksentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) zusammenzustellen sind. Vermutete Defizite in der Tragfähigkeit und dem Gebrauchsverhalten der Bauwerke sind durch eine statische Nachrechnung gemäß der Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) zu überprüfen und ingenieurmäßig zu bewerten. Die Ergebnisse der Nachrechnung dienen als Grundlage der Planung von Verstärkungsmaßnahmen beziehungsweise der wirtschaftlichen Abwägung zwischen Ertüchtigung / Instandsetzung und Ersatzneubau,
- die Kostenberechnung, welche in Anlehnung an die RAB-ING und die Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) zu erfolgen hat.

Die Bewilligungsstelle kann weitere Planunterlagen beziehungsweise Gutachten anfordern.

Ein Antrag auf Förderung kann erst gestellt werden, wenn das Vorhaben soweit vorbereitet ist, dass der Beginn der Bauarbeiten möglich und eine ungehinderte Durchführung in absehbarer Zeit gewährleistet ist. Die Finanzierung des Kostenanteils der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers muss sichergestellt sein.

6.2 Verteilung

Anträge von Landkreisen beziehungsweise Gemeinden werden zu jedem Stichtag im Rahmen der Quote gemäß Nummer 1 gefördert. Schöpft ein Empfänger seine Quote zum Stichtag nicht aus, stehen die Mittel automatisch dem anderen zur Verfügung. Anträge, die zum Stichtag aufgrund fehlender

Haushaltsmittel nicht gefördert werden konnten, werden in das Bewilligungsverfahren zum nächsten Stichtag mit einbezogen, ohne dass hierfür erneut ein Antrag gestellt werden muss.

6.3 Sonderfälle

Für Brücken kann in folgenden Sonderfällen auf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß Nummer 4.2 und auf eine Nachrechnung gemäß Nummer 6.1 verzichtet und ein Ersatzneubau angestrebt werden:

- Spannbetonbrücken mit der Gefahr von Spannungsrissskorrosion,
- Stahlbetonbrücken mit Hohlkörperplatten.

6.4 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Anträge erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach fachtechnischer Prüfung durch die Bewilligungsstelle und Entscheidung durch das Verkehrsministerium durch die zuständige Bewilligungsstelle.

7 **Nachweis und Prüfung der Verwendung**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2023 nachzuweisen.

Im Übrigen sind für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung die Regelungen unter Abschnitt B, Nummer. 2.7 und 2.8 der VwV-LGVFG in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.